

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Heiligenroth
vom 22.09.2001,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung der Ortsgemeinde
Heiligenroth zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 10.01.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heiligenroth und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Erdbeisetzungen in Reihengrabstätten	
1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	293 EUR
1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	523 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Urnenreihengrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	200 EUR
2.2	In Reihengrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR

3. Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten

- 3.1 Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden. 120 EUR

4. Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

- 2.1 Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern 120 EUR

3. Wiederbeisetzung

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen Werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

III. Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

- 1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten 55 EUR
- 1.2 für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 280 EUR
- 1.3 als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern 85 EUR
- 1.4 als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne 30 EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die jGebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen 55

EUR

1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle

- 1.2.1 bis zu drei Tagen 30 EUR
- 1.2.2 für jeden weiteren angefangenen Tag 10 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30. November 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heiligenroth, 17.10.2002
roth

Ortsgemeinde Heiligen-

(Siegel)

Herbst, Ortsbürgermeister

Hinweis:

3. Änderungssatzung (= Änderung § 4 I u. II):

- veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 22.01.2010,
- in Kraft getreten am 23.01.2010